

VIelfALT DER RECHTSPSYCHOLOGIE**Qualitätssicherung von rechtspsychologischen Sachverständigengutachten durch ein moderiertes Peer-Reviewverfahren: Ein Vorschlag zur Diskussion***Rainer Banse¹***I. Einleitung**

In den letzten Jahren wurde vielfältige Kritik an der Qualität insbesondere von familienrechtspsychologischen Sachverständigengutachten geübt. Neben kritischen Medienberichten sorgte auf fachlicher Ebene zuletzt vor allem die Hagener Studie zur Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten für Diskussionen (Rohmann, 2016; Salewski & Stürmer, 2015). Diese Studie hat in einer Vollerhebung aller familienrechtspsychologischer Gutachten in vier Amtsgerichtsbezirken des OLG Hamm bei einem Großteil bereits auf formaler Ebene erhebliche methodische Mängel festgestellt. Die Hagener Studie hat in der Fachöffentlichkeit z.T. sehr scharfe kritische Reaktionen hervorgerufen, die unter anderem die Validität, die Relevanz und die Generalisierbarkeit der Ergebnisse für die Gesamtheit aller von Psychologinnen² erstellten familienrechtspsychologischen Gutachten in Deutschland infrage stellte (z.B. Fichtner, 2015). Ich will an dieser Stelle nicht im Einzelnen auf die in der Debatte vorgebrachten Argumente eingehen (siehe Rohmann, 2016, für eine zusammenfassende Darstellung). Die in der Hagener Studie untersuchte Gutachtenstichprobe umfasst 116 Gutachten, von denen 91,4% durch mindestens 40 verschiedene Psychologen verfasst wurden. Ein großer Teil dieser 106 Gutachten wies Mängel auf, die nach den Maßstäben des Fachs als erheblich zu bewerten sind. Man kann natürlich nicht ausschließen, dass die im Einzugsbereich des OLG Hamm angefertigten Gutachten eine wesentlich niedrigere Qualität aufweisen als in anderen Regionen Deutschlands. Genauso gut könnte die Qualität der Gutachten in allen anderen Regionen Deutschlands auch deutlich schlechter sein. Meines Wissens wurden in der Debatte um die Hagener

¹ Ich bedanke mich herzlich bei Alexander F. Schmidt, Verena Oberlader, Laura Quinten und einer anonymen Reviewerin für kritische Kommentare und viele hilfreiche Hinweise zur Verbesserung dieses Artikels.

² Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die weibliche Form verwendet.

Studie aber keine *sachlichen* Argumente vorgebracht, dass die hier gezogene Stichprobe von Gutachten sich substantiell von der Grundgesamtheit aller familienrechtspsychologischen Gutachten in Deutschland unterscheidet. Für eine annähernde Repräsentativität spricht einerseits die relativ große Anzahl der psychologischen Sachverständigen und andererseits, dass drei Viertel von ihnen mit überregional arbeitenden Gemeinschaftspraxen oder Gerichtspsychologischen Instituten verbunden waren.

Das Ergebnis der Hagener Studie ist nicht grundsätzlich neu. Auch frühere Studien zur Qualität von rechtspsychologischen Gutachten kamen zu dem Schluss, dass in vielen Fällen erhebliche Mängel vorliegen. Das Ergebnis dürfte die Fachöffentlichkeit nicht wirklich überraschen, da zumindest die Sachverständigen und Experten, die methodenkritische Stellungnahmen anfertigen, bei dieser Gelegenheit immer wieder Gutachten mit Defiziten zu Gesicht bekommen. Diese Art der Evidenz ist jedoch anekdotisch und potenziell verzerrt, da man annehmen kann, dass vor allem bei problematischen Gutachten methodenkritische Stellungnahmen in Auftrag gegeben werden. Allein auf dieser Grundlage lässt sich also schwer entscheiden, ob mangelhafte Gutachten eine Ausnahme darstellen oder häufig sind. Die Hagener Studie hat daher besonderes Gewicht, weil sie zwar lokal und inhaltlich begrenzt angelegt war, aber in diesem Rahmen eine empirische *Vollerhebung* aller in vier Amtsgerichtsbezirken erstellten familienrechtspsychologischen Gutachten realisiert wurde. Die Daten dieser Studie sind die umfassendsten, die wir zurzeit haben. Es ist für die nächsten Jahre nicht absehbar, dass es eine größere und überregional angelegte Studie geben wird. Die vorliegenden Ergebnisse einfach zu negieren deutet auf eine Verleugnung unangenehmer Tatsachen hin. Mir erscheint es stattdessen sinnvoll und notwendig, über neue Wege zur Verbesserung der allgemeinen Gutachtenqualität nachzudenken.

II. Bisherige Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Es wurden in der Vergangenheit diverse erfolgversprechende Maßnahmen zur Verbesserung der rechtspsychologischen Gutachtenqualität unternommen. Dazu zählt u.a. die Schaffung des föderalen Weiterbildungsangebotes zum Erwerb des postgradualen Zertifikates Fachpsychologin Rechtspsychologie (DGPs/BDP). Dieses Qualifizierungsangebot wurde durch eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung für bereits zertifizierte Fachpsychologinnen Rechtspsychologie ergänzt. Seit 2013 wurden in Deutschland fünf spezialisierte Masterstudiengänge Rechtspsychologie oder Forensische Psychologie an öffentlichen Universitäten und privaten Hochschulen eingerichtet. Last but not least, die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2011) hat bereits vor sechs Jahren allgemeine Qualitätsanforderungen für psychologisch-diagnostische Gutachten festgelegt und in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe von Psychologinnen, Ärztinnen, Rechtsanwältinnen, Richterinnen und Mitarbeiterinnen des Justizministeriums wurden

spezifische „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten, 2015) formuliert. Weitere interdisziplinäre Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Rechtspsychologinnen haben ähnliche Mindestanforderungen bereits zuvor für die Schuldfähigkeitsbegutachtung (Boetticher, Nedopil, Bosinski & Saß, 2005) und kriminalprognostische Gutachten (Boetticher, Kröber, Müller-Isberner, Böhm, Müller-Metz, & Wolf, 2007) veröffentlicht.

Alle bisher getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung setzen am Input in das System Begutachtung an, nämlich an der individuellen Ausbildung und Weiterbildung der Sachverständigen oder an einer Präzisierung der normativen Anforderungen an Sachverständigengutachten. Dieser Ansatz zur Qualitätsverbesserung ist sicher generell richtig, zielführend und sollte weiter verfolgt und verstärkt werden. Gleichwohl scheint es mir geboten, ergänzend weitere Ansätze zur Qualitätssicherung bei Sachverständigengutachten zu prüfen. Ein grundsätzlich anderer Zugang zur Qualitätssicherung ist der Output des Systems, das Produkt des Begutachtungsprozesses, das Sachverständigengutachten selber. Könnte man die Qualität durch eine Kontrolle der Gutachten selber verbessern? Ja, im Prinzip ist das möglich und es gibt bereits Beispiele für diesen Ansatz.

III. Qualitätssicherung durch selbstkorrigierende Systeme

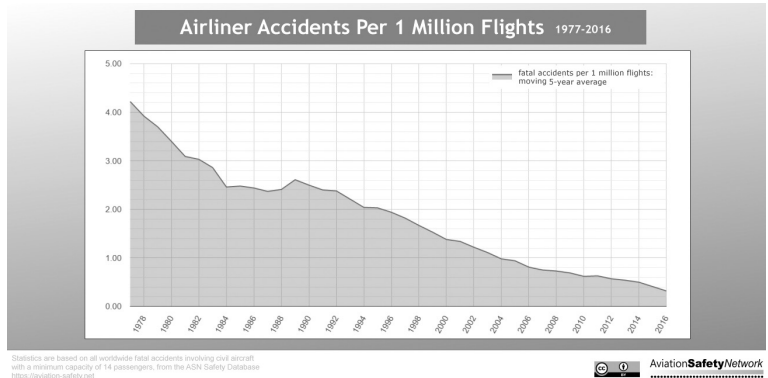
Der zentrale Mechanismus für ein selbstkorrigierendes System ist eine Rückmeldung von Mängeln, die zur Korrektur der Prozesse führt, die die Mängel und Fehler verursacht haben. Ein System kann seine Leistung verbessern, wenn solche Mängel systematisch gesucht, hinreichend oft entdeckt, an die Verursacher zurückgemeldet und von diesen in Zukunft vermieden werden. Im Bereich der Begutachtung gibt es eine Reihe von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um ein effektives Feedbacksystem zu ermöglichen. Zunächst muss Einigkeit darüber bestehen, was genau einen Mangel darstellt, d.h. Gutachterinnen und die rückmeldende Instanz müssen sich auf verbindliche und allgemein anerkannte normative Kriterien für die Qualität von Gutachten beziehen können. Die Bemühungen um Mindeststandards von Gutachten in verschiedenen Kommissionen haben gezeigt, dass das Erstellen eines solchen verbindlichen Kriterienkataloges eine anspruchsvolle Aufgabe darstellt. Hier muss man sich auch im Vorfeld einigen, ob man die Einhaltung von Mindeststandards oder mehr anstrebt. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass die Rückmeldung von Mängeln konstruktiv erfolgt, d.h., als Chance zur Verbesserung genutzt wird statt punitiv mit negativen Konsequenzen. Nur so ist es möglich, berechtigte Kritik anzunehmen statt sie abzuwehren. Ferner muss bei den Adressatinnen auch die Bereitschaft vorhanden sein, die eigene Arbeitsweise zu ändern, um ähnliche Mängel in der Zukunft zu vermeiden. Davon ist bei psychologischen Sachverständigen grundsätzlich auszugehen, da viele von ihnen auch

Fortbildungsangebote wahrnehmen. Eine konstruktive und kollegiale Rückmeldung von Gutachtenmängeln ist nur eine andere Art von Fortbildung.

Die allgemeine Haltung zu und der Umgang mit Fehlern wird auch Fehlerkultur genannt (Schüttelkopf, 2008). Eine Fehlerkultur kann darin bestehen, dass ein System grundsätzlich als fehlerfrei dargestellt wird und Fehler lediglich als seltene Ausnahme konzipiert werden, für die individuelle Verursacher persönlich Schuld tragen. Eine gänzlich andere Fehlerkultur kann darin bestehen, dass Fehler grundsätzlich als normal und systembedingt angesehen werden. Fehler werden hier nicht als Konsequenz individuellen Versagens konzipiert, sondern als Gelegenheit, ihren strukturellen Ursachen nachzugehen und Möglichkeiten zu suchen, ähnliche Fehler in der Zukunft nachhaltig zu vermeiden. Eine dritte Variante besteht natürlich darin, die Existenz von Fehlern und Mängeln einfach zu leugnen. Wenn es kein Problem gibt, braucht man auch nichts zu tun. Grundlegende Entwicklungen einer konstruktiven Fehlerkultur stammen vor allem aus Bereichen, in denen das Leugnen von (schweren) Fehlern nicht möglich war: die Chemieindustrie (nach schwerwiegenden Unfällen in Seveso und Bhopal), die Atomindustrie (nach katastrophalen Störfällen in Harrisburg und Tschernobyl) und die zivile Luftfahrt (Weingart, 2004).

Die zivile Luftfahrt ist ein besonders positives Beispiel eines selbstverbessernden Systems. Neben anderen Maßnahmen wie einer Meldepflicht für kritische Vorfälle hat die konsequente Untersuchung der Ursachen für jeden Flugunfall und die anschließende Durchsetzung von Gegenmaßnahmen durch internationale Behörden (z.B. die Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, ICAO) mit sehr weitreichenden Kompetenzen zu einer kontinuierlichen Abnahme von Flugunfällen geführt. Während die zivile Luftfahrt in den 1950ern noch ein sehr risikoreiches Verkehrsmittel war, führte ein systematisches Fehlermanagement zu einer kontinuierlichen Senkung der Unfallzahlen (Abbildung 1). Heute ist sie das sicherste Verkehrsmittel überhaupt.

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Flugunfällen (pro 1 Mio. Flüge) in der zivilen Luftfahrt von 1978 bis 2016 (Quelle: <https://aviation-safety.net/statistics/>).



Hier lässt sich natürlich einwenden, dass das Sicherheitsmanagement in der zivilen Luftfahrt kein gutes Beispiel für die Qualitätssicherung bei psychologischen Sachverständigengutachten ist. Unfälle in der Luftfahrt sind spektakulär, verursachen meist viele Todesopfer und maximale Medienaufmerksamkeit. Fehlerhafte psychologische Sachverständigengutachten können zwar auch erhebliches Leiden hervorrufen und die Biographie von Menschen dramatisch verändern, die Öffentlichkeit nimmt aber normalerweise keine Notiz. Insofern gleicht die Situation im Hinblick auf den Umgang mit Fehlern eher dem Gesundheitssystem. Auch hier gibt es strukturelle Probleme, wie zum Beispiel den Umgang mit multiresistenten Keimen (z.B. MRSA oder MRGN) in Krankenhäusern, die zwar viele Menschen betreffen, aber der Öffentlichkeit nur wenig bekannt werden. Nach Harking (2017) schätzt man die Anzahl solcher Infektionen durch multiresistente Keime im Krankenhaus auf 400.000 bis 600.000 pro Jahr, die Anzahl der Todesfälle auf 10.000 bis 15.000, von denen 20 bis 30% vermeidbar wären. Es ist sicher kein Zufall, dass das Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen zwar auch deutliche Fortschritte macht (Aktionsbündnis Patientensicherheit, 2015; Harking, 2017), aber im Vergleich zur Luftfahrt hinterherhinkt. Der Tod durch Krankenhauskeime trifft meist Menschen, die schon vorher krank waren, die Todesursache ist nicht eindeutig auf mangelnde Hygiene zurückzuführen. Daher ist es viel einfacher, das Problem zu verleugnen, zu verdrängen und zu vertuschen als bei einem Flugzeugunglück.

IV. Fehlermanagement in der Rechtspsychologie

Dass Sachverständige und Gerichte Fehler machen, ist erwartbar und völlig normal. Die Frage für die betroffenen Berufsgruppen und auch für die Politik ist,

wie man damit umgeht. Als Disziplin können wir uns das Fehlermanagement der zivilen Luftfahrt zum Beispiel nehmen oder das Fehlermanagement des Gesundheitssystems. Gibt es bereits Ansätze zu einem systemverbessernden Fehlermanagement bei Sachverständigengutachten oder ähnlichen Produkten? Ja, es gibt solche Ansätze, auch wenn sie gewöhnlich nicht so bezeichnet werden. Im Folgenden werden vier verschiedene Modelle vorgestellt.

1. Intervision in Praxisgemeinschaften, Fachteams oder anderen informellen Zusammenschlüssen von Sachverständigen

Die meisten Sachverständigen suchen regelmäßig den kollegialen Austausch und die Diskussion mit Kolleginnen. Kollegiale Intervision findet häufig in kleinen lokalen Gruppen statt, die sich regelmäßig treffen oder ohnehin in den gleichen Praxisräumen arbeiten. Diese Form des Austauschs ist konstruktiv, man kann nicht nur Rückmeldungen zu eigenen Gutachten erhalten, sondern Probleme proaktiv zur Diskussion stellen, vor allem bei komplizierten oder ungewöhnlichen Fällen. Die Intervision hat unbestreitbar viele Vorzüge, es sind aus sozialpsychologischer Sicht aber auch Probleme zu erwarten.

Soziale Normen. Wie hoch muss die Qualität einer Aussage sein, damit sie für erlebnisbasiert gehalten wird? Wieviel Aufwand treibt man mit der Diagnostik des Bindungsstils von Kindern bei einer familienrechtspsychologischen Fragestellung? Besonders in der rechtspsychologischen Diagnostik gibt es für viele zentrale diagnostische Fragen weder psychometrische Testverfahren noch empirische Normen, die für individuelle diagnostische Entscheidungen zugrunde gelegt werden könnten. Grundlage für Entscheidungen sind daher oft Abwägungen aufgrund von eigenen oder tradierten Erfahrungswerten. Wenn Sachverständige zusammenarbeiten und sich zu solchen Abwägungsproblemen austauschen, bilden sich zwangsläufig Gruppennormen, die in verschiedenen Teams sehr unterschiedlich ausfallen können. Die Steigerung der Gruppennorm ist das von Janis (1982) beschriebene Phänomen des *Groupthink* (Gruppendenken): Man wählt Kolleginnen aus, die man schätzt, mit denen man gerne zusammenarbeitet, denen man hinsichtlich der fachlichen Ausbildung sowie theoretischen und methodischen Vorlieben ähnlich ist. Je ähnlicher die Gruppenmitglieder und je homogener die Meinungen, desto niedriger der reale Informationswert eines fachlichen Austausches, aber desto größer die subjektive Gewissheit, mit der so etablierten sozialen Norm richtig zu liegen. Im Extremfall werden die Kohäsion der Gruppe und das Dazugehören im Laufe der Zeit wichtiger als die kritische Auseinandersetzung. Die Mitglieder der Gruppe bestätigen sich gegenseitig in ihrer Meinung, abweichende Meinungen werden ausgegrenzt oder überhaupt nicht mehr geäußert. Der eigentliche Zweck der Gruppe wird dann verfehlt, es bleibt nur eine Illusion der Pluralität der Meinungen. Der Psychologe Irving Janis hat viele politische Fehlentscheidungen durch Beratergruppen auf das Phänomen des Groupthink zurückgeführt (z.B. Pearl Harbour, das Schweinebucht-Fiasko Kennedys und auch die Challenger-Katastrophe der NASA). Intervision ist vor allem dann nützlich, wenn

in der Gruppe die Pluralität der Meinungen und ein kritischer Dissens gepflegt und erhalten wird, z.B. durch die bewusste Schaffung der Rolle eines *advocatus diaboli* oder das Einladen („unbequemer“) externer Experten.

2. Methodenkritische Stellungnahmen

Begutachtete Personen (Beschuldigte im Strafprozess, Antragsteller/Antragsgegner oder Beteiligte in Familiensachen) oder ihr Rechtsbeistand holen gelegentlich methodenkritische Stellungnahmen als Privatgutachten ein, wenn sie Zweifel an der Qualität eines Sachverständigengutachtens haben. Die Haltung vieler Sachverständiger zu solchen methodenkritischen Stellungnahmen ist ambivalent bis ablehnend. Allein das Erstellen empfinden viele Sachverständige als unkollegial und ungehörig. Die Konfrontation mit methodenkritischen Stellungnahmen, die tatsächliche Mängel und Fehler des eigenen Gutachtens feststellen, ist immer unangenehm und das umso mehr, wenn die Konfrontation erst in der Hauptverhandlung stattfindet und die kritisierte Sachverständige keine Möglichkeit zur sachlichen Vorbereitung hat. Durch eine methodenkritische Stellungnahme wird die Kompetenz und Sachkunde von Sachverständigen vor dem Gericht in Frage gestellt, was extrem bedrohlich für den Selbstwert der Sachverständigen und ihre Reputation vor dem Gericht ist. Die Reaktion auf eine solche Kritik ist fast automatisch defensiv; die Sachverständige versucht, alle Kritikpunkte zu widerlegen, zu minimieren und abzuwehren.

Methodenkritische Stellungnahmen zeigen außerdem eine Tendenz zur Parteilnahme für den Auftraggeber. Diese Tendenz wird sehr schön in einer experimentellen Studie von Murrie, Boccaccini, Guarnera und Rufino (2013) demonstriert. Praktizierende forensisch-klinische Expertinnen nahmen an einer zweitägigen, kostenlosen Schulung zu zwei kriminalpsychologischen Beurteilungsverfahren teil (der Psychopathy-Checklist PCL-R [Hare, 2003] und dem aktuarischen Kriminalprognoseverfahren Static-99 [Helmus, Thornton, Hanson & Babchishin, 2012]). Etwa drei Wochen später wurden sie für ein übliches Honorar beauftragt, für vier Strafgefangene die PCL-R und Static-99 Skalen aufgrund authentischer und umfangreicher Strafakten zu kodieren. Insgesamt wurden 99 Beurteilerinnen per Zufall zwei Bedingungen zugeordnet: Die Beurteilung erfolgte entweder im Auftrag und auf Rechnung der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung. Man gab den Beurteilerinnen zu verstehen, dass die Auftraggeberin das Gericht über die besondere Gefährlichkeit bzw. besondere Ungefährlichkeit der Straftäter informieren wolle. Obwohl exakt die gleiche Information in die Beurteilung einging, wurde das Rückfallrisiko im Auftrag der Verteidigung deutlich niedriger eingeschätzt als im Auftrag der Anklage. Bei der PCL-R, dem Verfahren mit einem größeren Ermessensspielraum, unterschieden sich die Scores in drei der vier Fälle signifikant und substanziell im Sinne der Auftraggeberin (mit Effektstärken d von 0.55 bis 0.85!). Beim Static-99 unterschied sich einer der vier Fälle signifikant ($d = 0.42$), was bei einem eigentlich völlig objektiven Maß erstaunlich genug ist.

Diese Ergebnisse lassen erwarten, dass in Bereichen mit einem noch größerem Ermessensspielraum wie der aussagepsychologischen oder familienrechtspsychologischen Begutachtung mit noch größeren Verzerrungen im Sinne des Auftraggebers zu rechnen ist. Wer im Auftrag der Verteidigung eine methodenkritische Stellungnahme erstellt, sucht eher nach Schwächen eines belastenden Gutachtens als nach Stärken. Zusätzlich ist ein sozialer Effekt der Lagerbildung denkbar: Man erstellt keine methodenkritische Stellungnahme gegen befreundete Sachverständige und nach einer kritischen Stellungnahme ist man nicht mehr befreundet. Trotzdem, wenn das Gutachten tatsächlich ergebnisrelevante Mängel aufweist, ist eine methodenkritische Stellungnahme oft die einzige Chance der davon Betroffenen, rechtliches Gehör zu finden. Methodenkritische Stellungnahmen sind daher absolut legitim. Aber insgesamt wirken sie nach meiner Erfahrung nur gelegentlich positiv in der Sache, aber in aller Regel destruktiv auf die Gemeinschaft der Sachverständigen.

3. Systematische Qualitätskontrolle der Gutachten in der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) in der Fahreignungsdiagnostik

Ausgerechnet die vielgescholtene und in der Öffentlichkeit und den Medien äußerst unbeliebte Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) der Fahreignung weist ein elaboriertes System der Qualitätssicherung einschließlich einer Output-Kontrolle von erstellten Sachverständigengutachten auf. Hier seien einige Besonderheiten im Gegensatz zur rechtspsychologischen Begutachtung genannt: Gutachterinnen, die MPUs erstellen, arbeiten nicht selbstständig, sondern bei den Trägern (z.B. TÜV Süd, TÜV Nord, DEKRA, etc.) von Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF). Die Träger von BfF's werden durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) begutachtet (früher akkreditiert). Im laufenden Betrieb werden alle zwei Jahre etwa 0,5% der Gutachten geprüft, mindestens aber 20 Gutachten pro BfF. Die zu überprüfenden Gutachten werden zufällig aus allen erstellten Gutachten gezogen. Die Träger müssen ein detailliertes Qualitätssicherungssystem vorweisen und in jährlichen Audits nachweisen, dass es auch angewendet wird. Die Mitarbeiterinnen der BASt überprüfen unter anderem die Qualifizierung der Gutachter (z.B. die fachliche Ausbildung, praktische Erfahrung von mindestens 100 Gutachten, regelmäßige Fortbildung der Gutachterinnen im Umfang von drei Tagen pro Jahr), Prozessaspekte der Begutachtung (z.B. die Dauer der Gutachtenerstellung und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen) und ob die vorgeschriebene interne Prüfung der Gutachten vor Weitergabe stattfindet.

Ist dieses System übertragbar auf die familienrechtspsychologische Begutachtung? Nicht ohne Weiteres. Psychologische Sachverständige im Familien- und Strafrecht arbeiten individuell und in persönlicher Verantwortung, nicht als Angestellte oder im Auftrag von Trägern. Ein Qualitätsmanagement in dieser Form erfordert auf Seiten der Begutachtung einen enormen Aufwand, der nur durch größere Firmen zu leisten ist. Die Fallkonstellationen bei der MPU sind nicht so komplex wie z.B. in der familienrechtspsychologischen oder aussagepsychologi-

schen Begutachtung. Zudem gibt es sehr detaillierte Leitlinien und manualisierte Kriterien der Begutachtung (Schubert, Dittmann & Brenner-Hartmann, 2013), sodass die Gutachten leichter zu überprüfen sind. Es gibt in Deutschland weder eine übergeordnete Behörde (wie die BAST), die Gutachten überprüfen könnte, noch überhaupt eine formale Qualifikation oder Akkreditierung von psychologischen Sachverständigen. Das ist z.B. in Österreich anders, wo eine formale Prüfung der Sachverständigen durchgeführt wird (für die Kriterien siehe www.gerichts-sv.at/download/PS/HV_04_35%20Familienpsychologie_2017-03.pdf), nach deren Bestehen eine Eintragung in eine Sachverständigenliste der Gerichte als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erfolgt.

Wenn man die Grundzüge der Qualitätssicherung der MPU auf rechtspsychologische Gutachten übertragen würde, könnte das so aussehen: Sachverständige nehmen freiwillig an einer Zertifizierung teil und können mit einem Titel darauf hinweisen (z.B. Zertifizierter Psychologischer Sachverständiger), oder es wird ein Register zertifizierter Sachverständiger eingerichtet und die Teilnahme an der Qualitätssicherung wird verpflichtend gesetzlich geregelt. Eine Anzahl „Obergutachterinnen“ prüft regelmäßig die Qualität zufällig gezogener Gutachten. Der organisatorische Rahmen ist eine private Organisation (z.B. eine Stiftung, ein Verein, ein Berufsverband) oder eine Behörde. Mängel werden zurückgemeldet und bei fortdauernden Qualitätsmängeln wird die Zertifizierung entzogen.

Es gibt bei diesem Modell eine Reihe von Problemen. Wer sind die Obergutachterinnen, die die fachliche Kompetenz haben, psychologische Sachverständige zu kontrollieren? Es gibt vielleicht genügend Expertinnen, die die notwendige fachliche Autorität hätten, aber der Arbeitsaufwand für eine ständige Qualitätskontrolle wäre sehr hoch. Qualifizierte Fachleute hätten vermutlich wenig Interesse an dieser Tätigkeit als Daueraufgabe. Der Arbeitsaufwand für Obergutachterinnen und damit die Kosten des Systems wären sehr hoch. Da gut qualifizierte Sachverständige auf absehbare Zeit völlig ausgelastet sind, gibt es für sie keinen überzeugenden Grund, hohe Kosten für eine freiwillige Zertifizierung zu tragen. Daher erscheint eine private Organisation einer Zertifizierung nicht realistisch. Auch bei einer gesetzlich oder durch Verordnungen geregelten Zertifizierung drohen eine Reihe von Gefahren: Der Status und die Machtfülle von „Obergutachterinnen“ könnte zu Dogmatismus, einer Überwachungsmentalität und Willkür führen. Durch eine Trennung der Tätigkeiten von Sachverständigen und hauptamtlichen Obergutachterinnen droht bei letzteren eine Abkopplung von den praktischen Erfordernissen der Begutachtung, insbesondere bei der Umsetzbarkeit wissenschaftlicher Qualitätsanforderungen sowie der Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten.

4. Das Peer-Review Verfahren bei wissenschaftlichen Publikationen

Publikationen in Fachzeitschriften weisen nur eine entfernte Ähnlichkeit mit Sachverständigenutachten auf, aber es erscheint lohnend zu prüfen, ob der in diesem Bereich etablierte Prozess der Qualitätssicherung auch auf

Sachverständigengutachten anwendbar sein könnte. Bei wissenschaftlichen Publikationen in renommierten Fachzeitschriften gibt es das Prinzip der anonymen Begutachtung von zur Veröffentlichung eingereichten Manuskripten durch Peers (also ein kollegiales Kontroll- und Feedback-System). Um Verwechslungen mit den Sachverständigen (Gutachterinnen) und den (Sachverständigen-) Gutachten zu vermeiden, werden im Folgenden die englischen Begriffe „Reviewer“ und „Review“ für die Gutachterinnen und Gutachten von wissenschaftlichen Publikationen verwendet.

Der Ablauf und die Rollenverteilung des Reviewprozesses lässt sich in den meisten internationalen Fachzeitschriften wie folgt beschreiben: Autorinnen reichen ihre Manuskripte zur Veröffentlichung ein. Seitens der Fachzeitschrift wird die fachlich zuständige (Mit-)Herausgeberin bestimmt, die zunächst prüft, ob das Manuskript überhaupt zur Veröffentlichung infrage kommt. Gibt es gravierende Mängel, kann sie das Manuskript direkt ablehnen (sog. desk rejection). Wenn es einer oberflächlichen Prüfung standhält, lädt sie mehrere (je nach Zeitschrift zwei bis vier) qualifizierte Reviewer ein, das eingereichte Manuskript zu „reviewen“. Der Reviewprozess ist bei den meisten Zeitschriften für Autorinnen und Reviewer anonym. Die Autorinnen von Manuskripten sind für die Gutachterinnen anonym, um einen Effekt von Status oder Reputation auf den Begutachtungsprozess zu vermeiden. Die Gutachterinnen sind für die Autorinnen anonym, um bei positiven oder negativen Gutachten gegenseitige Verpflichtungen oder Repressalien auszuschließen.

Als Herausgeberinnen wissenschaftlicher Fachzeitschriften fungieren möglichst anerkannte Wissenschaftlerinnen des Fachgebietes der jeweiligen Zeitschrift. Die Reputation der Herausgeberinnen ist hilfreich, um zunächst überhaupt Reviewer für diese ehrenamtliche und zeitraubende Arbeit zu gewinnen. Anhand der Reviews entscheiden die Herausgeberinnen über Publikation, Möglichkeit zur Revision oder Ablehnung des Manuskriptes. Im Fall einer Revision entscheidet die Herausgeberin insbesondere bei widersprüchlichen Reviews, welche Empfehlungen der Reviewer die Autorinnen berücksichtigen müssen. Herausgeberinnen können sich auch über die Vorschläge von einzelnen Reviewern hinwegsetzen oder diesen widersprechen. Auch bei widersprüchlichen Empfehlungen der Reviewer fällt es Herausgeberinnen mit großer fachlicher Anerkennung leichter Entscheidungen zu treffen, die möglichst konsensfähig sind.

Die meisten Wissenschaftlerinnen nehmen als Gutachterin am Peer-Reviewprozess teil und schreiben oft mehrere Gutachten pro Monat. Nolens-volens müssen sie auch als Autorinnen von Manuskripten an diesem Prozess teilnehmen. Keiner Wissenschaftlerin fällt es leicht, ein negatives Review über das eigene Manuskript zu akzeptieren, und eine Ablehnung des eigenen Manuskriptes aufgrund eines oder mehrerer negativer Reviews ist immer unangenehm. Natürlich steht es Wissenschaftlerinnen frei, bei ihrer Meinung zu bleiben und die Expertenmeinung der Reviewer wahlweise als sachlich falsch, borniert, inkompetent,

überkommen, parteiisch, ideologisch, etc. abzulehnen. In aller Regel wird ein abgelehntes Manuskript trotzdem im Sinne einiger oder vieler Kritikpunkte der Reviews überarbeitet und bei einer anderen Fachzeitschrift eingereicht.

Obwohl der Reviewprozess oft negative Emotionen bei den Autorinnen auslöst, führt er in der Regel zu einer Verbesserung der Manuskripte hinsichtlich vieler Aspekte wie z.B. der Korrektur sachlicher Fehler, einer Kürzung redundanter Textstellen, der Durchführung zusätzlicher Studien oder Datenanalysen, einer gründlicheren Beschreibung der durchgeführten Studie, einer Berücksichtigung und Ausräumung bisher nicht bedachter Alternativerklärungen für die Ergebnisse, Nennung weiterer relevanter Literatur, usw. Auch die Qualität des vorliegenden Beitrages hat erheblich von der konstruktiven Kritik von vier „Peers“ profitiert.

Wie andere Menschen reagieren auch Wissenschaftlerinnen mit Reaktanz, wenn ihre Freiheit eingeschränkt und ihre intellektuelle Produktion kritisiert wird. Aber entweder man folgt den Vorgaben der Herausgeberinnen oder man verzichtet darauf, in dieser spezifischen Fachzeitschrift zu veröffentlichen. Dann muss man sein Glück bei einer anderen Zeitschrift versuchen, mit wiederum ungewissem Ausgang. Wenn Autorinnen die Möglichkeit bekommen, einen Artikel zu überarbeiten und wieder einzureichen, folgen sie in aller Regel den Empfehlungen der Herausgeberin und der Gutachterinnen. Bei zweifelhaften oder fachlich falschen Empfehlungen kann man jedoch auch dagegen argumentieren sofern man überzeugende fachliche Argumente dafür geltend machen kann – allerdings meist nur in Maßen. Herausgeberinnen können sich schon aus Kapazitätsgründen nicht auf lange Diskussionen einlassen.

Das System der wissenschaftlichen Peer-Reviews hat sich insgesamt als effizient und selbstkorrigierend erwiesen. Ein weiterer Aspekt soll hier nicht unerwähnt bleiben: das System der wissenschaftlichen Peer-Review ist extrem kosteneffizient. Die Produzentinnen von wissenschaftlichen Publikationen, die Autorinnen, Reviewer und sogar die meisten Herausgeberinnen arbeiten unentgeltlich, was bei z.T. sehr hohen Verkaufspreisen den Verlagen insbesondere internationaler Fachzeitschriften enorme Gewinnspannen sichert.

V. Ein moderiertes Peer-Reviewverfahren für Sachverständigengutachten

Jeder der vier hier diskutierten Ansätze zur Qualitätssicherung hat spezifische Vor- und Nachteile. Hier soll eine Synthese der bisher diskutierten Ansätze entwickelt und zur Diskussion gestellt werden, die möglichst viele Vorteile und möglichst wenig Nachteile der jeweiligen Ansätze aufnimmt. Das Ziel dieses Systems ist eine nachhaltige und substanzielle Verbesserung der Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten. Obwohl sich die Kritik in letzter Zeit vor allem auf familienrechtspsychologische Gutachten konzentriert hat, gibt es keinen Grund, die hier vorgeschlagenen Maßnahmen auf einzelne Gutachtenbereiche zu

beschränken. Das System kann und sollte alle Bereiche rechtspsychologischer Sachverständigengutachten (Aussagepsychologie, Familienrecht, Schuldfähigkeit, Kriminalprognose) einschließen. Im Folgenden werden die Elemente eines Qualitätssicherungssystems skizziert.

Die Sachverständigen. Eine notwendige Voraussetzung für ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem ist die Teilnahme einer hinreichend großen Anzahl von psychologischen Sachverständigen. Um die bisher erreichten Fortschritte in der Qualifikation von psychologischen Sachverständigen nicht zu gefährden, sollte der Zugang zu einem neuen System auf Psychologinnen begrenzt sein, die schon eine spezifische fachliche Qualifikation oder Weiterbildung (Fachpsychologin Rechtspsychologie oder M.Sc. Rechtspsychologie) erworben haben. Die Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme sollte dann groß sein, wenn a) die finanziellen Kosten der Teilnahme niedrig sind und b) ein attraktiver Anreiz zur Teilnahme besteht. Dieser könnte z.B. darin bestehen, dass teilnehmende Sachverständige ein zusätzliches Zertifikat wie „Zertifizierter Psychologischer Sachverständiger“ erwerben, das z.B. Richterinnen bei Bestellungen zum Sachverständigen signalisiert, dass diese Person nicht nur besonders fachlich qualifiziert ist (Fachpsychologin Rechtspsychologie (DGPs/BDP) oder M.Sc. Rechtspsychologie), sondern sich auch einer kontinuierlichen Qualitätsüberprüfung der von ihr produzierten Gutachten unterzieht. Diese Tatsache spräche für eine besonders hohe fachliche Qualifikation, die dann eine bevorzugte Bestellung zur Sachverständigen führen sollte. Neben einer freiwilligen Teilnahme besteht auch die Option, eine Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten gesetzlich vorzuschreiben, wie das bereits bei der verkehrspsychologischen Begutachtung auf der Ebene der Träger bei der MPU der Fall ist. Ich würde jedoch dafür optieren, bei dem Prinzip einer freiwilligen Teilnahme zu bleiben, das sich ja beim Zertifikat Fachpsychologin Rechtspsychologie bewährt hat.

Peer-Reviewer. Jede Teilnehmerin des Systems nimmt als Erstellerin von Gutachten und als Peer-Reviewer von Gutachten an dem Verfahren teil. Eventuell werden Berufsanfängerinnen erst nach Erwerb einer gewissen Berufserfahrung mit der Begutachtung betraut. Die Tätigkeit der Reviewer wird nicht honoriert, da sie auf Gegenseitigkeit beruht.

Die Moderatorinnen. Eine zentrale Rolle kommt den Moderatorinnen des Reviewprozesses zu. Analog zu den Herausgeberinnen wissenschaftlicher Publikationen haben sie eine strukturelle Machtposition inne, die noch dadurch gestärkt wird, dass es anders als bei Fachzeitschriften keine Alternative gibt. Man würde von Moderatorinnen erwarten, dass sie fachlich besonders kompetent sind. Kandidatinnen für diese Position wären z.B. erfahrene Sachverständige oder Leiterinnen größerer Praxen oder Praxismgemeinschaften, die bereits Erfahrung mit der Anleitung, Ausbildung, Supervision oder Weiterbildung von psychologischen Sachverständigen haben. Die fachliche Eignung sollte idealer Weise durch wissenschaftliche Publikationen zum Thema Begutachtung ausgewiesen

sein. Anders als bei wissenschaftlichen Fachzeitschriften muss die Tätigkeit der Moderatorinnen angemessen honoriert werden, um qualifizierte Personen für diese Aufgabe zu gewinnen. Die adäquate Besetzung der Moderatorinnenposten könnte auch dadurch erleichtert werden, dass die Tätigkeit in Teilzeit neben einer Tätigkeit als Sachverständige oder Leiterin einer Praxisgemeinschaft ausgeführt werden könnte. Wie bei internationalen Fachzeitschriften erscheint eine auf vier bis sechs Jahre begrenzte Tätigkeit sinnvoll, um eine zu starke Machkonzentration auf einzelne Personen zu vermeiden. Um eine gewisse Machtbalance zu wahren wäre es günstig, wenn mehrere Moderatorinnen als Kollektiv den Reviewprozess leiten. Eine Arbeitsteilung wäre für die normalen Arbeitsabläufe sicher effizient, es sollte aber eine Möglichkeit zum Einspruch gegen Entscheidungen von Moderatorinnen geben. Eine solche Instanz könnte z.B. ein Gremium von mehreren Moderatorinnen sein.

Der Ablauf: Von jeder Gutachterin wird eine bestimmte Anzahl von Gutachten auf ihre Qualität überprüft, z.B. zwei pro Jahr oder 5% der jährlich erstellten Gutachten. Die Gutachten werden idealerweise von einer unabhängigen Instanz zufällig aus einer Liste aller von dieser Gutachterin erstellten Gutachten gezogen. Die Gutachten werden anonymisiert und den Reviewern zugeschickt. Jedes Gutachten wird von zwei anderen Gutachterinnen geprüft. Jede Teilnehmerin prüft also die Qualität von doppelt so vielen Gutachten wie sie selber zur Überprüfung einreicht. Damit investiert jede Sachverständige genau so viel Zeit, wie sie von Kolleginnen in Anspruch nimmt; das System beruht auf Gegenseitigkeit und erfordert damit keine Honorierung des Reviewprozesses.

Der Inhalt der Peer-Reviews wird den Autorinnen der Gutachten mit einem Kommentar der Moderatorin vollständig zurückgemeldet. Nur die Moderatorinnen wissen, wer die Autorin und die Reviewer sind, für die Beteiligten ist der Prozess anonym. Die Begutachtete kann bei einem negativen Feedback Stellung nehmen, stichhaltige Argumente werden von den Moderatorinnen berücksichtigt. Anders als im wissenschaftlichen Reviewprozess besteht das primäre Ziel des Feedbacks nicht in einer Optimierung einzelner Gutachten. Es geht auch nicht um die Bewertung der Sachverständigen als Person. Ziel der Begutachtung ist das Erkennen von systematischen Fehlern, Wissensdefiziten, Missverständnissen, suboptimalen Vorgehensweisen, unzureichender Methodik und anderer Mängel, die in der zukünftigen Arbeit der Sachverständigen vermieden werden können. Kernstück einer positiven Fehlerkultur ist das konstruktive und unterstützende Rückmelden von Problemen, so wie das in der kollegialen Intervision üblich ist. Die Moderatorinnen haben nicht nur die Aufgabe, das inhaltliche Feedback von zwei Reviewern zu integrieren und zurückzumelden, sie müssen auch darüber wachen, dass die Reviews in einem konstruktiven und kollegialen Ton gehalten sind. Gerade Psychologinnen gehen zuweilen unangemessen hart miteinander um. Eine positive Fehlerkultur kann nur entstehen, wenn das Feedback von Mängeln als konstruktiv, sachlich und fair erlebt wird. Erst wenn fachliche Standards trotz

mehrfacher Feedback-Schleifen und Rückmeldungen nicht eingehalten werden (ein Kriterium sollte hier vorab festgelegt werden), wird als Konsequenz das Zertifikat entzogen und darf nicht mehr geführt werden. Die Akzeptanz dieser Regel wird bei Beitritt in das System vertraglich vereinbart. Über die Qualitätskriterien der Begutachtung muss in der Fachöffentlichkeit vorab Einigkeit erzielt werden, sie müssen transparent und öffentlich sein.

Die Organisation. Eine dauerhafte Qualitätssicherung erfordert eine angemessene strukturelle und finanzielle Grundlage. Je nach Anzahl der teilnehmenden Sachverständigen sind entsprechend viele Moderatorinnen erforderlich, die den Reviewprozess organisieren. Würden alle etwa 300 Fachpsychologinnen Rechtspsychologie teilnehmen, würden pro Jahr etwa 500 bis 600 Gutachten in den Reviewprozess eingehen, die etwa 1200 Reviews erfordern. Für die Abwicklung wären mindestens zwei Moderatorinnen in Vollzeit erforderlich, in Teilzeit entsprechend mehr. Dazu kämen entsprechend mehrere Stellen für die Verwaltung des Reviewprozesses und der Organisation selber. Bei einer anzustrebenden größeren Zahl von teilnehmenden Sachverständigen wären entsprechend mehr Ressourcen erforderlich.

Ich hätte Bedenken, diese Aufgabe bei einer Behörde wie der BAST anzusiedeln. Eine Behördenstruktur mit auf Lebenszeit eingestellten Mitarbeiterinnen im öffentlichen Dienst erscheint mir für diese Aufgabe zu starr und unflexibel. Als Struktur könnte man an einen aus öffentlichen Mitteln finanzierten (gemeinnützigen) Verein denken (wie z.B. die KrimZ oder das KFN). Die bisher erwähnten Qualitätssicherungsmaßnahmen wie das Zertifikat Fachpsychologin Rechtspsychologie oder die Weiterqualifizierung durch Masterstudiengänge wurden freiwillig von den Fachverbänden und den Sachverständigen selber geleistet und auch selber finanziert. Mir scheint es aber offensichtlich, dass die Qualitätssicherung von Sachverständigengutachten eine öffentliche Aufgabe darstellt, die auch durch öffentliche Mittel finanziert werden sollte. Im Fall der Qualitätssicherung von MPU-Gutachten hat der Gesetzgeber diese öffentliche Aufgabe anerkannt und eine entsprechende Organisation in Form einer Abteilung der BAST mit vier Mitarbeiterinnen und einer Leitungsstelle eingerichtet. Nach Angaben des BAST werden pro Jahr etwa 90.000 MPU-Gutachten angefertigt.

Die Anzahl rechtspsychologischer Gutachten ist nicht genau bekannt. Nach Rohmann (2016, S. 9) wurde vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz in einem Referentenentwurf allein für das Familienrecht eine Zahl von 270.000 Gutachten pro Jahr genannt. Diese Zahl erscheint aber stark überhöht. Bei ca. 163.000 Scheidungen im Jahr 2015 gibt es bei weitem nicht so viele Gutachtenfälle (auch wenn man Fälle der Kindeswohlgefährdung berücksichtigt), es gibt auch die etwa 20.000 Sachverständigen nicht, die so viele Gutachten erstellen könnten. Wenn man die Anzahl der Gutachten aus der Hagener Studie auf die 688 Amtsgerichtsbezirke in Deutschland hochrechnet, ergeben sich etwa 10.000 familienrechtspsychologische Gutachten. Diese grobe Schätzung erscheint

zumindest in der Größenordnung plausibel. Zusätzlich fallen in den Begutachtungsbereichen Aussagepsychologie, Schuldfähigkeit und Kriminalrückfallprognose weitere rechtspsychologische Sachverständigengutachten an, deren Gesamtzahl aber kleiner sein dürfte als die der familienrechtspsychologischen Gutachten. Es ist anzunehmen, dass die sozialen und psychischen Konsequenzen mangelhafter Gutachten in allen Bereichen der Rechtspsychologie mindestens so schwerwiegend sind wie im Bereich der Fahreignungsbegutachtung. Die Optimierung der Qualität dieser Gutachten käme Tausenden von Kindern in belasteten Familien und in behördlicher Obhut, Opfern von Straftaten und zu Unrecht Beschuldigten und auch Inhaftierten zugute. Der Bund und die Länder sollten die dafür notwendigen Mittel bereitstellen.

VI. Aufruf zur Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems für rechtspsychologische Sachverständigengutachten

Ein moderiertes Peer-Reviewsystem zur Qualitätssicherung von psychologischen Sachverständigengutachten hätte eine Reihe von Vorteilen, die ich noch einmal zusammenfassen möchte:

1. Anders als bei Fachteams und lokalen Zusammenschlüssen von Sachverständigen würde der kollegiale Informationsaustausch zu fachlichen und wissenschaftlichen Standards von Gutachten erheblich verbreitert und damit verbessert.
2. Anders als bei methodenkritischen Stellungnahmen würde eine Rückmeldung auf dem Urteil von mehreren Personen beruhen und valider sein. Die kritisierenden Personen haben den gleichen Status wie die Kritikerinnen, jede teilnehmende Person ist in beiden Rollen aktiv.
3. Anders als bei methodenkritischen Stellungnahmen erfolgt die Rückmeldung von Mängeln nicht öffentlich, und schon gar nicht vor Gericht, sondern in einer Situation, die die Akzeptanz sachlich begründeter Kritik erleichtern sollte. Das Feedback erfolgt für Gutachterinnen und Begutachtende anonym, beruht auf Wechselseitigkeit und schädigt daher nicht die Beziehungen unter Sachverständigen.

Allerdings kann die Einführung eines solchen Systems zur Qualitätssicherung nur greifen, wenn genügend Sachverständige an diesem System teilnehmen, wenn die Richterschaft von diesem Qualitätsmerkmal Kenntnis nimmt und bevorzugt zertifizierte Psychologinnen als Sachverständige beruft. Ich appelliere an die rechtspsychologisch tätigen Fachkolleginnen, die Fachgesellschaften sowie an die politisch Verantwortlichen, Mängel im Gutachtenwesen nicht zu verleugnen oder zu verdrängen. Wir sollten uns die positive Fehlerkultur der zivilen Luftfahrt zu Eigen machen, Probleme zu identifizieren und zu beheben. Die hier skizzierte Qualitätssicherung durch ein moderiertes Peer-Reviewverfahren ist umsetzbar und dazu

geeignet, eine konstruktive Rückmeldung von Fehlern und Mängeln und deren Abstellung zu gewährleisten. Auf diesem Wege könnte die Qualität des gesamten psychologischen Begutachtungswesens substanziell und nachhaltig verbessert werden.

Zusammenfassung

Die Kritik an der Qualität psychologischer Sachverständigengutachten hat seitens der beteiligten Fachverbände und der Hochschulen zu vielfältigen Initiativen zur Qualitätsverbesserung geführt, vor allem durch Angebote der Weiter- und Fortbildung und der Formulierung von Mindeststandards für Sachverständigengutachten. Während diese Maßnahmen am Input des Gutachtensystems ansetzen, schlage ich ergänzend ein Qualitätssicherungssystem vor, das am Output ansetzt, an den Sachverständigengutachten selber. Zentral für diesen Ansatz ist eine positive Fehlerkultur, die Fehler weder leugnet, noch den Verursachern vorwirft, sondern als Gelegenheit zur Verbesserung auffasst. Diese Form des Fehlerfeedbacks wurde z.B. in der zivilen Luftfahrt mit sehr viel Erfolg angewendet. Nach einer Diskussion schon vorhandener, aber problematischer Ansätze der Fehlerkorrektur (Intervision, methodenkritische Stellungnahmen, behördliche Begutachtung) wird ein durch öffentliche Mittel finanziertes moderiertes Peer-Reviewverfahren von Sachverständigengutachten vorgeschlagen. Ein solches Verfahren wäre kollegial, effizient, ökonomisch und hätte das Potenzial, einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten zu leisten.

Abstract

The criticism of the quality of psychological expert reports has led to numerous initiatives of professional bodies and universities to improve the quality, mainly by creating opportunities for professional training and setting minimal standards for expert reports. Whereas these measures aim to improve the input of the system producing psychological expert reports, I propose to implement a quality management system aiming at the output of the system, the quality of the expert report itself. The centerpiece of this approach is a positive error culture that neither neglects errors in expert reports, nor blames the authors, but considers them as an opportunity for improvement. This approach has been used with great success in civil aviation. After discussing existing, but problematic mechanisms of error feedback (peer consultation, method-critical reviews, or review by an authority) I propose a publicly funded moderated peer-review system of

expert reports. Such a system would be collegial, efficient, economic, and would have the potential to further improve the quality of psychological expert reports.

Literatur

- Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2015). *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.
- Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K. M., Müller-Metz, R. & Wolf, T. (2007). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1*, 90–100.
- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. & Saß, H. (2005). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht, 25*, 57–61.
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (2011). Qualitätsstandards für Psychologisch-Diagnostische Gutachten. Zugriff am 24.07.2017 unter https://www.tu-chemnitz.de/hsw/psychologie/professuren/ppd/lehre/AS/skripte/psychologische_begutachtung/sommersemester_2016/gruppe_1/00_DGPS_Qualitaetsstandards%20f%C3%BCr%20Psychologisch-Diagnostische%20Gutachten.pdf
- Haking, D. (2017). *Hygienemanagement und Infektionsprävention: Medizinische, ökonomische und strategische Bedeutung für den deutschen Krankenhaussektor* (Vol. 11). Münster: LIT Verlag.
- Hare, R. D. (2003). *The Hare Psychopathy Checklist–Revised: Second edition*. Toronto, Ontario, Canada: Multi-Health Systems.
- Helmus, L., Thornton, D., Hanson, R. K. & Babchishin, K. M. (2012). Improving the predictive accuracy of Static-99 and Static-2002 with older sex offenders: Revised age weights. *Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 24*, 64–101.
- Janis, I.L. (1982). *Groupthink: A psychological study of policy decisions and fiascoes*. Boston: Houghton Mifflin Company.
- Murrie, D. C., Boccaccini, M. T., Guarnera, L. A. & Rufino, K. A. (2013). Are forensic experts biased by the side that retained them? *Psychological Science, 24*, 1889–1897.
- Rohmann, A. (Hrsg.) (2016). *Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten: eine empirische Analyse mit Praxiskommentaren*. Frankfurt: Peter Lang.

- Schubert, W., Dittmann, V. & Brenner-Hartmann, J. (2013). *Urteilsbildung in der Medizinisch- Psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien* (3. Aufl.). Bonn: Kirschbaum.
- Schüttelkopf, E. M. (2008). Erfolgsstrategie Fehlerkultur. Wie Organisationen durch einen professionellen Umgang mit Fehlern ihre Performance optimieren. In: G. Ebner, P. Heimerl, E. M. Schüttelkopf (Hrsg.). *Fehler, Lernen, Unternehmen. Wie Sie die Fehlerkultur und Lernreife Ihrer Organisation wahrnehmen und gestalten* (S. 151–314). Frankfurt (Main): Peter Lang.
- Weingardt, M. (2004). *Fehler zeichnen uns aus. Transdisziplinäre Grundlagen zur Theorie und Produktivität des Fehlers in Schule und Arbeitswelt*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Rainer Banse
Universität Bonn, Institut für Psychologie
Kaiser-Karl-Ring 9, 53111 Bonn
banse@uni-bonn.de
